

# ELCOM 211-00008-2025-08-15-9HY62p vom 15. August 2025

ElCom, 2025-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom\\_211-00008-2025-08-15-9HY62p](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_211-00008-2025-08-15-9HY62p)

FR: ELCOM 211-00008-2025-08-15-9HY62p du 15 août 2025

IT: ELCOM 211-00008-2025-08-15-9HY62p del 15 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Im Brief ElCom an die Repower AG betreffend Wiederaufnahme Verfahren (act. 5) wurde mit [...] Franken ein falscher Betrag erwähnt.

Aktenzeichen: ElCom-211-8/241/2

ElCom-D-F4FF3401/66 3/8 rund [...] Franken hat die Repower AG jedoch erst im Saldovortrag aus den Vorjahren (Spalte 1) der Deckungsdifferenzen 2018 (KoRe 2020) als [...] Unterdeckungen eingerechnet und in einem Bemerkungsfeld einen entsprechenden Hinweis angebracht (act. 3). Die Kostenrechnung 2020 hat Repower im August 2019 eingereicht. Die ElCom erachtet die Deklaration der [...] Franken Unterdeckungen gegenüber dem vorjährigen Wert von [...] Franken (Erhöhung von [...] Franken Unterdeckungen) in der Kostenrechnung 2020 unpräjudiziell als Antrag auf nachträgliche Anpassung der Kostenrechnung. Damit ist die fünfjährige Verjährungsfrist vom August 2019 her zu rechnen. Anpassungen sind folglich noch bis zum Geschäftsjahr 2014 (KoRe 2016) möglich. Die Anpassung der Netzkosten für die Jahre 2011 bis 2013 (KoRe 2013 bis 2015) ist hingegen grundsätzlich nicht zulässig (die Verjährung für das Geschäftsjahr 2013 beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2018; vgl. dazu Weisung 5/2022, Ziff.

### E. 3

Bst. d). Die Praxis der ElCom lässt Korrekturen für bereits verjährte Geschäftsjahre zu, wenn diese zu Gunsten der Endverbraucher ausfallen. Dies vor dem Hintergrund, dass ein Netzbetreiber nicht verpflichtet ist, das Maximum der zulässigen anrechenbaren Kosten geltend zu machen (vgl. Art. 14 Abs. 1 StromVG). Die Anpassung der Netzkosten für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 durch die Repower AG erfolgt vorliegend aber zu Lasten der Endverbraucher. Daher ist die Anpassung der Geschäftsjahre 2011 bis 2013 nicht zulässig. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 darf die Repower AG die Ergebnisse aus dem Abschluss schreiben vom 18. Dezember 2015 betreffend Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte für das Geschäftsjahr 2010 übernehmen und nachträglich in der Kostenrechnung anpassen. 2. Überprüfung der Neuberechnung Nettoumlaufvermögen und Deckungsdifferenzen Netz Zur Berechnung der Differenzen wird die zusätzlich von der Repower AG in den Deckungsdifferenzen 2018 (KoRe 2020, act. 3) geltend gemachte Unterdeckung von rund [...] Franken bis zur Einrechnung in die Tarife mit dem WACC t+2 verzinst und ins Geschäftsjahr 2022 aufgezinnt, damit die Differenz für die Kostenrechnung 2025 in Formular 3.2 gerechnet werden kann (Tabelle 1).

Tabelle 1: aufgezinster Differenzbetrag Die ab 2014 von der Repower AG geltend gemachten Anpassungen werden in Tabelle 2 dargestellt. Im Deltabetrag von [...] Franken im Tarifjahr 2015 ist eine Erlösminderung von rund [...] Franken enthalten. Diese

Erlösminderung konnte die Repower AG mit entsprechenden Belegen (SAP-Auszüge) nachweisen (act. 25). Der per Ende 2017 aus den Korrekturen der Geschäftsjahre 2014 bis 2017 resultierende verzinste Betrag wird bis zum Geschäftsjahr 2022 aufgezinst und weiter unten in Tabelle 6 zur Plausibilisierung Aufzinsung Differenzbetrag von Geschäftsjahr 2017 1 2

## E. 7

Betroffenes Tarifjahr Zu verwendender Zinssatz: Tarifjahr Zugang Unterdeckung Saldo DD vor Verzinsung anwendbarer Zinssatz Anrechenbare Verzinsung Saldo DD nach Verzinsung (t) (t+2) Korrekturdifferenz (bezogen auf t) (31.12.t) 2009 2011 4.25% 2010 2012 4.14% 2011 2013 3.83% 2012 2014 4.70% 2013 2015 4.70% 2014 2016 4.70% 2015 2017 3.83% 2016 2018 3.83% 2017 2019 3.83% 2018 2020 3.83% 2019 2021 3.83% 2020 2022 3.83% 2021 2023 3.83% 2022 2024 4.13% 2023 2025 3.98% Total:

Aktenzeichen: ElCom-211-8/241/2

ElCom-D-F4FF3401/66 6/8 ergibt eine Differenz von rund [...] Franken. Die Überdeckung aus der Anpassung des Geschäftsjahres 2010 (Tabelle 4) und die Aufwertungen aus der NUV-Anpassung in den Jahren 2011 bis 2013 (Tabelle 5) von rund [...] Franken wurde von der Repower AG in der am 31. August 2024 hochgeladenen Kostenrechnung 2025 (act. 10) bereits berücksichtigt.

Tabelle 6: Berechnung der Differenz, die in der Kostenrechnung 2025 zu berücksichtigen ist. Damit verbleibt eine Überdeckung von rund [...] Franken, welche die Repower AG über die Deckungsdifferenzen den Endverbrauchern zurückerstatten muss. Diese Korrektur hat die Repower AG im Rahmen eines Reopens der Kostenrechnung 2025 vorgenommen (act. 33). Die Repower AG entfernte dabei die Position von rund [...] Franken (Abbildung 2, im Betrag von rund [...] Franken wurden fälschlicherweise die Zinsen von [...] Franken eingerechnet) und ergänzte anstelle dessen den Betrag von rund [...] Franken im Formular 3.2. (Abbildung 1).

Abbildung 1: Ausschnitt Kostenrechnung 2025 (Reopen vom 2.6.2025) Formular 3.2, Seite 20

Abbildung 2: Ausschnitt Kostenrechnung 2025 (Reopen vom 2.6.2025) Formular 3.2, Seite 21

Damit hat die Repower AG die Neuberechnung des NUV Netz und der Deckungsdifferenzen Netz korrekt vorgenommen und in der Kostenrechnung 2025 (Nachkalkulation 2023, act. 33) ausgewiesen. Die Überdeckung zu Lasten der Repower AG von [...] Franken ist inklusive der jeweiligen Verzinsung gemäss den Weisungen 1/2019 und 3/2024 der ElCom betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren (inkl. Anhänge) spätestens innert der nächsten drei Tarifjahre vollständig abzubauen. Die Überdeckung muss mindestens mit dem WACC Netz des Folgejahres (t+2) verzinst werden.

Aktenzeichen: ElCom-211-8/241/2

ElCom-D-F4FF3401/66 7/8

B. Verfahrensabschluss Die Repower AG akzeptierte mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 die Berechnungsmethode der ElCom und stellte den Antrag um Reopen der Kostenrechnung 2023 (Tarife 2025; act. 29). Mit E-Mail vom 4. März 2025 teilte die

Repower AG mit, dass die Anpassungen im Teil Netz in der Kostenrechnung 2025 (Nachkalkulation 2023) vorgenommen wurde (act. 32). Die Überprüfung ergab, dass die Repower AG die Neuberechnung des NUV Netz sowie der Deckungsdifferenzen Netz korrekt in der Kostenrechnung 2025 (Nachkalkulation 2023, act. 33) ausgewiesen hat. Das vorliegende Verfahren wird damit abgeschlossen. Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Schreiben keine Bestätigung der Rechtmässigkeit Ihrer deklarierten Kosten oder Tarife im Bereich Netz darstellt. Ein Tarifprüfungsverfahren zur Überprüfung der vorliegend nicht vertieft geprüften anrechenbaren Netzkosten bleibt vorbehalten.

C. Gebühren Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). Die ElCom ermittelt die Gesamtkosten nach Aufwand. Für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte für das Geschäftsjahr 2010 (Neuberechnung des NUV Netz und der Deckungsdifferenzen Netz) werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von [...] Franken. Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Netzbetreiber haben die Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung einzuhalten. Die Repower AG ist als Netzbetreiberin verantwortlich, die Tarife für ihr Netzgebiet festzulegen. Die ElCom hat im vorliegenden Verfahren betreffend Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte für das Geschäftsjahr 2010 die Neuberechnung des NUV Netz und der Deckungsdifferenzen Netz geprüft. Zudem hat die Repower AG in den Folgejahren Anpassungen in den Netzkosten vorgenommen, welche die ElCom überprüfen und teils korrigieren musste. Die Gebühren werden daher der Repower AG auferlegt. Die Rechnung wird mit separatem Schreiben zugestellt.

D. Beschluss Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die ElCom: 1. Die Neuberechnung NUV Netz und Deckungsdifferenzen Netz des Tarifjahres 2010 ergibt eine Überdeckung von [...] Franken. Die Repower AG hat diese Überdeckung bereits korrekt in die Kostenrechnung 2025 eingerechnet. 2. Der Antrag der Repower AG um nachträgliche Anpassung der Kostenrechnungen der Geschäftsjahre 2014 bis 2017 wird genehmigt.

Aktenzeichen: ElCom-211-8/241/2

ElCom-D-F4FF3401/66 8/8 3. Insgesamt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahren eine Überdeckung zu Lasten der Repower AG von [...] Franken. Die Repower AG hat diese Überdeckung bereits korrekt in der Kostenrechnung 2025 ausgewiesen. 4. Die Repower AG hat die Überdeckung gemäss Ziffer 3 inklusive der jeweiligen Verzinsung gemäss den Weisungen 1/2019 und 3/2024 der ElCom betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren (inkl. Anhänge) spätestens innert der nächsten drei Tarifjahre vollständig abzubauen. Die Überdeckung muss mindestens mit dem WACC Netz des Folgejahres (t+2) verzinst werden. 5. Der Repower AG werden für dieses Verfahren Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt. 6. Das Verfahren 211-00008

(Neuberechnung NUV Netz und Deckungsdifferenzen Netz) wird hier- mit abgeschlossen. E. Schlussbestimmungen Die Repower AG kann in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen. Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG; SR 172.021).

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl Präsident ElCom Urs Meister Geschäftsführer ElCom

Beilage: - Aktenverzeichnis

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.